

**Satzung der Stadt Medebach vom 28.07.2016
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Medebach und anerkannter Hilfsorganisationen**

Der Rat der Stadt Medebach hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2 – 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) i.V.m. § 14 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW vom 18.03.2015 und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 09.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Medebach unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistungen eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Erforderlichkeit stellt die Stadt Medebach nach eigener Entscheidung Brandsicherheitswachen gemäß § 27 Abs. 2 BHKG, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Medebach und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
 10. von dem Träger rettungsdienstlicher Aufgaben, wenn die Angehörigen der Freiw. Feuerwehr zur Unterstützung angefordert werden.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 1 Satz 1 nicht möglich ist.
- (6) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz bei Einsätzen, der sich jeweils aus den Personal-, sowie Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten für Verbrauchsmittel zusammensetzt und die Entgelte für Brandsicherheitswachen und Benutzungsentgelten werden nach Maßgabe der in den §§ 4 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Einsatzberichte.
- (4) Für alle Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jedes Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, wird auf die Personalkosten gem. Ziffer 1.2, 1.3 und 4 des Kosten- und Entgelttarifs ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.
- (5) Die Höhe der Personalkosten bzw. der Stundensätze der eingesetzten Feuerwehrangehörigen ergibt sich aus dem anliegenden Kosten- bzw. Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, soweit diese im beiliegenden Gebührentarif nicht gesondert aufgeführt sind, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) Etwaige Entsorgungskosten (einschl. Behältermiete für den Container für die Aufbewahrung von verschmutztem Material bis zur Entsorgung) werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7 Benutzungsentgelte, Kosten

Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW vom 18.03.2015 obliegenden Aufgaben einschließlich der Unterstützungsleistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu tragen.

§ 8**Inanspruchnahme von anerkannten Hilfsorganisationen**

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder anerkannte Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

§ 9**Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Medebach**

Als Ersatz des Verdienstaufschlags beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Medebach wird ein Regelstundensatz in Höhe von 16,50 € je Stunde (d.h. 4,13 € pro angefangene Viertelstunde) gewährt.

Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde (abgerechnet wird wiederum jede angefangene Viertelstunde) zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufschlagpauschale wird 25,- € je Stunde, d.h. 6,25 € pro angefangene Viertelstunde) festgelegt.

Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 11**Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12**Haftung**

Die Stadt Medebach haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Medebach in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2012 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Medebach und privater Hilfsorganisationen außer Kraft.

**Tarif zur Satzung der Stadt Medebach vom 28.07.2016
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Medebach und anerkannter Hilfsorganisationen**

Tarif- stelle	Bezeichnung	Betrag
1	Personal	
1.1	Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade (soweit nicht Tarifstelle 1.2 zutrifft)	40,00 € pro Einsatzstunde* (für jede angefangene Viertelstunde 10,00 €) Inkl. Lohnfortzahlungsleistungen (in voller Höhe) und Verdienstausfall (siehe § Dieser Satzung). ➤ Lohnfortzahlungsleistungen: für Feuerwehrmitglieder, die Arbeitnehmer sind und während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden ➤ Verdienstaussfall: für Feuerwehrmitglieder, die selbständig sind und während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden *) davon (soweit keine Lohnfortzahlungsleistungen und kein Verdienstaussfall) 10,00 € Anteil des Feuerwehrmitgliedes (für jede angefangene Viertelstunde 2,50 €).
1.2	Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade bei Brandsicherheitswachen	10,00 € pro Einsatzstunde* (für jede angefangene Viertelstunde 2,00 €) Inkl. Lohnfortzahlungsleistungen (in voller Höhe) und Verdienstausfall (siehe § Dieser Satzung). ➤ Lohnfortzahlungsleistungen: für Feuerwehrmitglieder, die Arbeitnehmer sind und während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden ➤ Verdienstaussfall: für Feuerwehrmitglieder, die selbständig sind und während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden *) davon (soweit keine Lohnfortzahlungsleistungen und kein Verdienstaussfall) 6,00 € Anteil des Feuerwehrmitgliedes (für jede angefangene Viertelstunde 1,50 €).
1.3	Pauschale für eingesetzte Fahrzeuge und Personal je Einsatz nach § 2 Abs. 1 Satz 10	300,00 €
2	Fahrzeuge	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	60,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 15,00 €)
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	70,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 17,50 €)
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)	90,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 22,50 €)
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	95,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 23,75 €)
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF)	95,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 23,75 €)
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	65,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 16,25 €)
2.7	Gerätewagen (GW)	75,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 18,75 €)
2.8	Drehleiter	120,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 30,00 €)
2.9	LF 20 Sonder	95,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 23,75 €)
2.10	Kehrmaschine	40,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 10,00 €)
Fahrzeugkosten je Fahrzeug bei Brandsicherheitswachen		30 % des unter Tarifstelle 2 ausgewiesenen Einzelsatzes
3.	Geräte und Ausstattung	

3.1	Feuerwehrtechnische Geräte/feuerwehrtechnische Ausstattung	
3.1.1	Pressluftatmer (inkl. Atemschutzmaske ohne Filter)	100,00 € pro Einsatz
3.1.2	Atemschutzmaske mit Filter	30,00 € pro Einsatz
3.1.3	A-Saugschlauch, B-Druckschlauch, C-Druckschlauch bzw. D- Druckschlauch	13,00 € pro Einsatz
3.1.4	Ausrüstung Absturzsicherung	
3.1.5	Chemikalienschutzanzug (Einmalanzug, nur 1 x einsetzbar und danach zu entsorgen und neu zu beschaffen)	1.250,-- € pro Einsatz
3.1.6	Wasserführende Armaturen	13,00 € pro Einsatz
3.2	Rettungs-, Trenn- und Schneidgeräte	
3.2.1	Motorsäge/Elektrosäge/ Rettungssäge/Säbelsäge	15,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 3,75 €)
3.2.2	Rettungszylinder	40,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 10,00 €)
3.2.3	Schneidgerät/Trennjäger	20,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 5,00 €)
3.2.4	Spreizer	26,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 6,50 €)
3.3	Elektrogeräte	
3.3.1	Flutlichtscheinwerfer mit Stativ	8,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 2,00 €)
3.3.2	Handsprechfunkgerät	4,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 1,00 €)
3.3.3	Hebekissen	25,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 6,25 €)
3.3.4	Rohrdichtkissen	22,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 5,50 €)
3.3.5	Hochleistungslüfter	14,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 3,50 €)
3.3.6	Gefahrgutpumpe (Mastpumpe)	30,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 7,50 €)
3.3.7	Tauchpumpe	24,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 6,00 €)
3.3.8	Nass- und Trockensauger	16,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 4,00 €)
3.3.9	Mehrgasmessgerät	12,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 3,00 €)
3.3.10	Stromaggregat	6,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 1,50 €)
3.3.11	TS 8/8 (Tragkraftspritze)	36,00 € pro Einsatz
3.3.12	Wärmebildkamera	9,00 € pro Einsatzstunde (für jede angefangene Viertelstunde 2,25 €)